



**TAX ALERT: Begünstigungen wegen COVID-19 (Krisen-Schutzschirm)**

Am 31. März 2020 sind wichtige Änderungen zum Gesetz über bestimmte Lösungen zur Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 in Kraft getreten. Dieses Gesetz und die damit verbundenen Verordnungen regeln u.a., welche Begünstigungen und Fristverlängerungen im Bereich von Steuern, Sozialversicherung und Rechnungslegung zu welchen Bedingungen in Anspruch genommen werden können. Anbei finden Sie bitte die Beschreibung der u.E. wichtigsten Begünstigungen, gruppiert je nach Steuerbereich.

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, Termine für die USt-Abrechnung (mit Ausnahme des Termins für das Inkrafttreten der neuen USt-Erklärung, sog. JPK-VDEK) bzw. für die Zahlung der USt zu verlängern. Über die Verlängerung der Zahlung der USt bzw. Teilung der USt-Schuld in Raten entscheidet die Steuerbehörde individuell nach allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung auf einen begründeten Antrag des Steuerpflichtigen. Aufgrund der bisherigen Praxis der Steuerbehörde können vorübergehende Probleme mit der Liquidität als unzureichende Prämisse für die Verlängerung der Zahlungsfristen gelten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**TAX BENEFIT Roszkowski Murawski Doradcy Podatkowi Sp z o.o.**

Spółka doradztwa podatkowego nr wpisu 610

ul. Brechta 7 lok. 105, 03-472 Warszawa, Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie, XIII Wydział Gospodarczy KRS

Kapitał zakładowy: 200.000 PLN

+48 22 3040900, e-mail: [office@taxbenefit.pl](mailto:office@taxbenefit.pl), [www: www.taxbenefit.pl](http://www.taxbenefit.pl).

KRS: 0000765002, NIP: 5252550760, VAT-UE: PL5252550760, REGON: 146599222

Nr.	Steuerabgabe bzw. Bereich	Begünstigungen	Voraussetzungen, Bemerkungen
1.	KSt/EST	<b><u>Rückwirkende Abrechnung des Verlustes von 2020</u></b>	<p>Der Verlust, der im Jahr 2020 getragen wird, kann das Einkommen, das im Jahre 2019 erzielt wurde, mindern. Dafür muss die Korrektur der KSt/Est-Jahressteuererklärung 2019 korrigiert werden. Die maximale Höhe des Verlustes, der vom Einkommen 2019 abgezogen werden darf, ist 5 Mio. PLN. Der Überschuss kann in den folgenden Jahren geltend gemacht werden.</p> <p>Dafür sind folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Jahr 2020 endet mit dem Verlust aus Wirtschaftstätigkeit, und</li> <li>• Die Gesamteinnahmen, die im Jahre 2020 aus Wirtschaftstätigkeit erzielt werden, sind um 50% niedriger als diese, die im Jahr 2019 erzielt wurden.</li> </ul>
2.	KSt/EST	Abzug von Spenden im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 von der Steuerbemessungsgrundlage	<p>Dies betrifft Spenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. September 2020 zur Bekämpfung von COVID-19 für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– medizinische Einrichtungen,</li> <li>– Agentur für Materialreserven,</li> <li>– Zentrale Basis für sanitäre und epidemiologische Reserven.</li> </ul> <p>Spenden, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zum 30. April 2020 gemacht werden, dürfen zu 200% abgezogen werden,</li> <li>• Im Mai 2020 gemacht werden, dürfen zu 150% abgezogen werden,</li> <li>• Vom 1. Juni bis 30. September 2020 gemacht werden, dürfen zu 100% abgezogen werden.</li> </ul>
3.	KSt/EST	<b><u>Zahlungsaufschub der KSt/EST auf Einnahmen von Gebäuden</u></b>	<p>Die Frist für die Zahlung der KSt/EST auf Einnahmen von Gebäuden, die Sachanlagen sind, wurde für den Zeitraum März bis Mai 2020 bis zum 20. Juli 2020 verlängert.</p> <p>Dafür sind folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im gegebenen Monat hat der Steuerpflichtige negative Folgen aufgrund von COVID-19 getragen,</li> <li>• Gesamteinnahmen aus Wirtschaftstätigkeit, die im gegebenen</li> </ul>

			<p>Monat erzielt werden, sind um mindestens 50% geringer als diese, die im analogen Monat 2019 erzielt wurden (bzw. im Vergleich zu den durchschnittlichen Einnahmen 2019, wenn der Steuerpflichtige das Unternehmen im Jahr 2019 gegründet hat). Diese Bedingung ist nicht anzuwenden für Steuerpflichtige, die 2019 eine Steuerform angewendet haben, für die keine Einnahmen zu ermitteln sind, oder die Wirtschaftstätigkeit 2019 begonnen und in diesem Zeitraum keine Einnahmen erzielt haben, oder die Wirtschaftstätigkeit 2020 begonnen haben.</p>
4.	KSt/EST	<p>Aufschub der Anwendung der negativen steuerlichen Folgen für Schuldner, die sich aus sog. Steuervergünstigung für uneinbringliche Forderungen ergeben</p>	<p>Steuerpflichtige, die ihre Verbindlichkeiten nicht innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist begleichen, sind von der Verpflichtung zur Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage für einzelne Abrechnungsperioden im Jahr 2020 in dieser Hinsicht befreit.</p> <p>Dafür sind folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im gegebenen Abrechnungszeitraum hat der Steuerpflichtige negative Folgen aufgrund von COVID-19 getragen,</li> <li>• Gesamteinnahmen aus Wirtschaftstätigkeit, die im gegebenen Abrechnungszeitraum erzielt werden, sind um mindestens 50% geringer als diese, die im analogen Zeitraum 2019 erzielt wurden (bzw. im Vergleich zu den durchschnittlichen Einnahmen 2019, wenn der Steuerpflichtige das Unternehmen im Jahre 2019 gegründet hat). Diese Bedingung ist nicht anzuwenden für Steuerpflichtige, die 2019 eine Steuerform angewendet haben, für die keine Einnahmen zu ermitteln sind, oder die Wirtschaftstätigkeit 2019 begonnen und in diesem Zeitraum keine Einnahmen erzielt haben, oder die Wirtschaftstätigkeit 2020 begonnen haben.</li> </ul>

5.	KSt/Est	Verzicht auf vereinfachte Form der KSt/Est-Vorauszahlungen	<p>Kleine Steuerpflichtige (Steuerpflichtige, deren Bruttoerlöse im vorherigen Steuerjahr 2 Mio. EUR nicht überschritten haben), die sich für die vereinfachte Form der Steuervorauszahlungen entschieden haben, dürfen darauf für den Zeitraum März-Dezember 2020 verzichten.</p> <p>Die Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige negative Folgen aufgrund von COVID-19 getragen hat. Der Verzicht auf vereinfachte Form der KSt/Est-Vorauszahlungen ist in der Jahressteuererklärung anzugeben.</p>
6.	KSt/Est	Einmalige Abschreibung der Sachanlagen, die für die Herstellung von Gütern für die Bekämpfung von COVID-19 erworben wurden	Die einmalige Abschreibung betrifft Sachanlagen, die für die Herstellung von Gütern für die Bekämpfung von COVID-19 (z.B. Gesichtsmasken, Atemschutzmasken, Desinfektionsmittel, medizinische Schutzkleidung, Handschuhe, Brillen, Schutzbrillen, Handdesinfektionsmittel und Hygieneprodukte) erworben wurden.
7.	KSt/Est	Verlängerung der Frist für die Einreichung der Information über Verrechnungspreise	Steuerpflichtige, die zur Einreichung der Information über Verrechnungspreise verpflichtet sind und deren Steuerjahr nach dem 31. Dezember 2018 begann und vor dem 31. Dezember 2019 endete, dürfen diese Information bis 30. September 2020 einreichen.
8.	KSt	<b><u>Verlängerung der Frist für die Einreichung der CIT-8-Jahressteuererklärung</u></b>	<p>Bis zum 31. Mai 2020 wurde die Frist verlängert für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung der CIT-8-Jahressteuererklärung für das Steuerjahr, das im Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis 31. Januar 2020 endete,</li> <li>• Zahlung der in dieser Jahressteuererklärung ausgewiesenen zusätzlich fälligen Steuer.</li> </ul> <p>Für einige Steuerpflichtige, die nur steuerfreie Einkommen erzielen (z.B. Krankenhäuser), wurde diese Frist bis zum 31. Juli 2020 verlängert.</p>

9.	EST	Erhöhung der Beträge, die von der EST befreit sind	Dies betrifft Beihilfen, Zuschüsse, Sachleistungen und Geldleistungen, die u.U. gezahlt werden, so wird z.B. für die Beihilfe im Falle einzelner schicksalhafter Ereignisse, Naturkatastrophen, chronischer Krankheit oder des Todes der von der EST befreite Betrag von 6.000 PLN auf 10.000 PLN erhöht.
10.	EST	Steuerbefreiungen	Von der EST sind Zahlungen befreit, die u.U. an Unternehmer bzw. Auftragnehmer gezahlt werden, bei denen nach dem Auftreten von COVID-19 ein Stillstand in der Führung der Geschäfte eingetreten ist.  Leistungen, die in bestimmten Fällen für die Unterkunft und Verpflegung für Arbeitnehmer gezahlt werden, sind ebenfalls u.U. einkommensteuerfrei.
11.	Est/Lohnsteuer	<b><u>Verlängerung der Frist für die Zahlung der EST-Anzahlungen (Lohnsteuer) durch Steuerzahler</u></b>	Steuerzahler (Arbeitgeber), die negative Folgen aufgrund von COVID-19 getragen haben, können EST-Anzahlungen, die im März und April 2020 auf Einkommen u.a. aus Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag erhoben wurden, bis zum 1. Juni 2020 zahlen.
12.	EST	<b><u>Einreichung der Est-Jahressteuererklärung bis 31.05.2020 (statt bis 30.04.2020) wird nicht bestraft</u></b>	Die Übermittlung der Höhe des Einkommens (entstandenen Verlusts) für 2019 an die Steuerbehörde und die Zahlung der fälligen EST 2019 spätestens bis zum 31. Mai 2020, wird nicht mit Strafen aus dem Steuerstrafgesetzbuch belegt.  Der Finanzminister hat mitgeteilt, dass bei Einreichung der Est-Jahressteuererklärung bis 31.05.2020 keine Säumniszuschläge erhoben werden sollen. Es wurde jedoch bisher keine entsprechende Verordnung veröffentlicht, deswegen besteht ein Risiko, dass im Falle der Einreichung der Est-Jahressteuererklärung nach 30.04.2020 und vor 31.05.2020 Säumniszuschläge anfallen werden.
13.	USt	Aufschub des Inkrafttretens der verbindlichen USt-Satz-Information	Die verbindliche USt-Satz-Information wird am 1. Juli 2020 statt am 1. April 2020 in Kraft treten. Bis zum 1. Juli 2020 gelten weiterhin individuelle steuerliche Auslegungen zur Höhe der USt-Sätze.
14.	USt	<b><u>Aufschub des Inkrafttretens der Einreichung der neuen USt-</u></b>	Das Inkrafttreten von Neuregelungen zur USt-Abrechnung mit Angabe u.a. von bestimmten Codes wurde vom 1. April auf den 1. Juli 2020 verschoben.

		<b><u>Abrechnung mit detaillierten Angaben (sog. JPK-VAT)</u></b>	
15.	USt	Neue Matrix von USt-Sätzen erst ab 1. Juli 2020	Das Inkrafttreten der neuen Matrix von USt-Sätzen wurde vom 1. April auf den 1. Juli 2020 verschoben.
16.	Immobiliensteuer (Grundsteuer)	Steuerbefreiung, Verlängerung der Zahlungsfrist	Der Gemeinderat wird in der Lage sein, über Immobiliensteuerbefreiung für Unternehmer, die negative Folgen aufgrund von COVID-19 getragen haben, im Rahmen eines Beschlusses zu entscheiden, bzw. die Frist für die Zahlung der Immobiliensteuer zu verlängern.
17.	Steuer auf Einzelhandelsumsätze	Aufschub der Frist der Einführung	Die Steuer auf Einzelhandelsumsätze wird erst auf Umsätze, die ab 1. Januar 2021 erzielt werden, erhoben (statt ab 1. Juli 2020).
18.	Gebühr für Erbnießbrauchrecht	Zahlungstermin verlängert	Die Gebühr für das Jahr 2020 ist bis zum 30.06.2020 zu zahlen.
19.	Abgabenordnung	<b><u>Verlängerung der Frist für die Mitteilung über die Zahlung auf ein Konto, das nicht in der Weißen Liste veröffentlicht wurde</u></b>	Die Frist für die Mitteilung an das zuständige Finanzamt über die Zahlung auf ein Konto, das nicht in der Weißen Liste veröffentlicht wurde, wurde von 3 auf 14 Tage verlängert (vom Tag der Überweisung).
20.	Abgabenordnung	<b><u>Verzicht auf Stundungsgebühr</u></b>	Keine Stundungsgebühr wird auf die Entscheidung über die Verschiebung der Zahlungsfrist oder die Aufteilung der Zahlung der Steuer oder Steuerrückstände auf Raten in Bezug auf Steuern, die das Staatshaushaltseinkommen ausmachen, erhoben.  Dies betrifft Entscheidungen, die auf Antrag des Steuerpflichtigen, der während des Zeitraums der Epidemie im Zusammenhang mit COVID-19 oder innerhalb von 30 Tagen danach eingereicht wird.  Der Finanzminister hat mitgeteilt, dass auf o.g. Entscheidungen keine Säumniszuschläge erhoben werden sollen.
21.	Abgabenordnung	Einstellung von Steuerverfahren und Steuerkontrollen	Während des Zeitraums der Epidemie im Zusammenhang mit COVID-19 werden Steuerverfahren und Steuerkontrollen eingestellt. Dies soll jedoch nicht den Ablauf von Terminen betreffen, die negative Folgen für

			Steuerpflichtige haben können.
22.	Abgabenordnung	<b><u>Änderungen bei individuellen steuerlichen Auslegungen</u></b>	Der Termin für die Vergabe von individuellen steuerlichen Auslegungen wurde für den Zeitraum der Epidemie wegen COVID-19 von 3 bis 6. Monaten verlängert. Diesen Termin darf der Finanzminister um weitere max. 3 Monate verlängern.
23.	Abgabenordnung	Verlängerung der Frist für die Übermittlung der MDR-Information	Die Frist für die Mitteilung über inländische Steuergestaltungen, die der MDR-Pflicht unterliegen, wurde vom 31.03.2020 bis Ende der Epidemie, spätestens bis 30.06.2020, ausgesetzt.
24.	Abgabenordnung	Verlängerung der Frist für Einreichung der ORD-U und IFT-2R	Die Frist für die Einreichung von Informationen über Transaktionen mit Nichtresidenten (ORD-U) bzw. über Zahlungen an Nichtresidenten (IFT-2R) wurde bis Ende des 5. Monats nach Ende des Steuerjahres, welches die o.g. Informationen betreffen, verlängert. Dies betrifft Steuerpflichtige, deren Steuerjahr im Zeitraum vom 31. Dezember 2019 bis zum 31. Januar 2020 endete.
25.	Sozialversicherung	Verzicht auf Stundungsgebühr	Wird ein Antrag auf die Verlängerung der Frist für die Zahlung oder auf die Zahlung in Raten von Sozialversicherungsbeiträgen, die seit Januar 2020 fällig sind, gestellt, wird keine Stundungsgebühr erhoben, vorausgesetzt, dass der Antrag während des Zeitraums der Epidemie im Zusammenhang mit COVID-19 oder innerhalb von 30 Tagen danach eingereicht wird.
26.	Sozialversicherung	<b><u>Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen, fällig von März bis Mai 2020, für bestimmte Zahler</u></b>	<p>Diese Möglichkeit betrifft folgende Zahler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahler, die vor dem 1. Februar 2020 Wirtschaftstätigkeit ausgeführt haben und als Zahler der Sozialversicherung angemeldet wurden, und die am 29. Februar 2020 weniger als 10 Personen zur Sozialversicherung angemeldet haben.</li> <li>oder</li> <li>• Einzelunternehmer, die vor dem 1. Februar 2020 Wirtschaftstätigkeit ausgeführt haben und Sozialversicherung nur von sich selbst abrechnen und deren Einnahmen aus Wirtschaftstätigkeit im ersten Monat, für den sie die Befreiung beantragen, 15 681 zł nicht überschritten haben.</li> </ul> <p>Diese Befreiung gilt nicht für Unternehmer, die sich im Dezember 2019 in</p>

			<p>einer schwierigen Situation befanden und die fälligen Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt haben.</p> <p>Die Befreiung wird auf Antrag gewährt, der mit Anlagen spätestens bis zum 30. Juni 2020 einzureichen ist.</p> <p>Der Antrag auf Befreiung kann in Papierform oder elektronisch (dafür ist eine elektronische Unterschrift nötig) eingereicht werden.</p> <p>Einnahmen aus der Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen sind nicht steuerbar i.S.v. EStG.</p>
27.	Sozialversicherung	Neue Informationspflicht	Zahler der Sozialversicherungsbeiträge sind verpflichtet, ZUS über Werkverträge innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss zu informieren (diese Pflicht betrifft nicht Werkverträge mit Personen, mit denen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen ist).
28.	Buchhalterische Pflichten	<b><u>Neuer Termin für die Erstellung, Genehmigung und Bereitstellung des Jahresabschlusses</u></b>	<p>Folgende Fristen wurden verlängert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerung der Frist um <b>3 Monate</b> (um 2 Monate für Einheiten, die der KNF-Überwachung unterliegen) für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsabschluss,</li> <li>• Erstellung des Jahresabschlusses bzw. des konsolidierten Jahresabschlusses,</li> <li>• Genehmigung des Jahresabschlusses, bzw. des konsolidierten Jahresabschlusses,</li> <li>• Veröffentlichung eines separaten Berichts über nichtfinanzielle Informationen auf der Website, anstatt eine Erklärung über nichtfinanzielle Informationen zu unterzeichnen,</li> <li>• Erstellung des Tätigkeitsberichts, des Zahlungsberichts und des konsolidierten Zahlungsberichts.</li> </ul> </li> <li>2. Verlängerung der Frist um <b>90 Tage</b> für (um 60 Tage für Einheiten, die der KNF- Überwachung unterliegen): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung der Umsatz- und Kontensalden des Hauptbuchs für das Geschäftsjahr,</li> </ul> </li> </ol>



			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vervollständigung der Bestandsaufnahme von Vermögenswerten.</li> </ul> <p>3. Bis zum <b>31. Juli 2020</b> - Verlängerung der Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses beim Finanzamt von natürlichen Personen</p> <p>Die o.g. Fristverlängerungen beziehen sich auf Verpflichtungen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Steuerjahr betreffen, das zwischen 29. September 2019 und 30. April 2020 endet, und</li> <li>• deren Abwicklungsfrist nicht vor dem 31. März 2020 abgelaufen ist.</li> </ul>
29.	CRBR	Verlängerung der Frist für die sog. CRBR Mitteilung (Zentrales Register von Nutzungsberechtigten)	Diese Frist wurde von 13. April 2020 bis 13. Juli 2020 verlängert.